

SO_GERICHTE STBER.2024.59 vom 23. Juli 2025

SO Obergericht, 2025-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2024.59

FR: SO_GERICHTE STBER.2024.59 du 23 juillet 2025

IT: SO_GERICHTE STBER.2024.59 del 23 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

B.B. ___ wird wie folgt freigesprochen: a) mehrfache Veruntreuung, evtl. teilweise versuchte Veruntreuung, angeblich begangen in der Zeit von 1. Juni 2011 bis am 5. April 2012 (Ziff. A.1 der Anklageschrift vom 5. Oktober 2022), b) versuchte Veruntreuung, angeblich begangen in der Zeit vom 1. Februar 2012 bis am 5. April 2012 (AnklS-Ziff. A.2).

E. 2

B.B. ___ hat sich der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln (Geschwindigkeitsüberschreitung, Abstandsunterschreitung), begangen am 2. Juli 2015 und 13. August 2015, schuldig gemacht (AnklS-Ziff. A.3).

E. 3

B.B. ___ wird verurteilt zu: a) einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 120.00, als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Luzern vom 30. Juni 2022, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren, b) einer Busse von CHF 1'200.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 10 Tagen, als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Luzern vom 30. Juni 2022.

E. 4

Beweismittel

In den Akten finden sich zahlreiche Einvernahmen, Bestätigungen, Schreiben, Belege, Kontoauszüge und sonstige Beweismittel. Betreffend den Inhalt der jeweiligen Beweismittel wird infolge des vergleichsweisen grossen Umfangs derselben sowie der Tatsache, dass das Berufungsgericht den vorinstanzlichen Erwägungen zu grossen Teilen beipflichtet, grundsätzlich auf die Akten verwiesen; auf eine umfassende Wiedergabe an dieser Stelle wird verzichtet. Wo nötig, wird spezifisch auf die jeweiligen Aussagen / Angaben einzugehen sein.

E. 5

Beweiswürdigung

E. 5.1

Vorhalte Beschuldigter 1

E. 5.1.1

Pulverlieferungen (AnklS. lit. A. Ziff. 1.1, 1.3 und 1.4)

Der Vertreter des Privatklägers bringt vor Berufungsgericht vor, entgegen der Vorinstanz sei der Privatkläger vor seinem längeren stationären Aufenthalt vom Januar 2012 bis April

2012 aufgrund seiner schweren Alkoholabhängigkeit eben gerade nicht viel in der Firma anwesend und damit auch nicht über die Vorgänge in der Firma informiert gewesen. Aktenkundig und damit belegt ist allerdings einzig ein Aufenthalt in der [Klinik] vom 13. Februar 2012 bis am 30. Juli 2012 (AS 149). Gestützt auf die Aussagen des Privatklägers selbst sowie jene der beiden Beschuldigten und anderen Mitarbeitern ist allerdings davon auszugehen, dass der Privatkläger schon lange vor dem stationären Aufenthalt im Jahr 2012 mit Alkoholproblemen zu kämpfen hatte, die nicht von heute auf morgen gekommen sein dürften. Aufgrund seiner langjährigen Alkoholabhängigkeit und den damit zusammenhängenden gesundheitlichen Problemen ist es wahrscheinlich, dass der Privatkläger auch schon früher, sprich vor dem belegten stationären Aufenthalt, gesundheitsbedingt immer mal wieder abwesend bzw. sich für kurze Zeit in Kliniken/Spitälern aufgehalten haben dürfte. So sagte die Beschuldigte 2 bspw. aus, der Privatkläger sei in diversen Kliniken/Spitälern gewesen: Königsfelden, St. Urban, Forel-Klinik, Hasel und Kantonsspital Zug (AS 1272). Auch der Beschuldigte 1 gab zu Protokoll, es habe keine Klinik in der Schweiz gegeben, die sie nicht ausprobiert hätten (ASOG 00183). Nichtsdestotrotz muss hier dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich der Privatkläger und die Beschuldigten dazumal schon seit ca. 15 Jahren kannten, der Beschuldigte 1 und der Privatkläger auch schon vorher zusammenarbeiteten und sie auch in privater Hinsicht zusammen verkehrten. Wann genau der Privatkläger in den anderen Kliniken gewesen sein soll, ob während des Deliktzeitraums (2010 ■ 2012) oder in den Jahren vorher, ist schlicht unbekannt und wie bereits erwähnt nicht belegt. So sagte der Beschuldigte 1 bspw. aus, er habe täglichen Kontakt mit dem Privatkläger gehabt und sei ihn mindestens zweimal pro Woche besuchen gegangen; dies sei die letzten sieben Jahre so gewesen (AS 269). Wäre der Privatkläger tatsächlich im Deliktzeitraum gesundheitsbedingt noch mehr in Kliniken und Spitälern und damit abwesend gewesen, kann davon ausgegangen werden, dass er diese Abwesenheiten belegt hätte, da dies in seinem Interesse wäre. Mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass der Privatkläger vor seinem stationären Aufenthalt im Jahr 2012 im hier interessierenden Deliktzeitraum grundsätzlich in der Firma anwesend war.

Für die Zeiten, in welchen der Privatkläger also regelmässig in der Firma war, darf mit der Vorinstanz mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass er als Firmeninhaber in das Tagesgeschäft involviert und darüber informiert war. Gemäss den übereinstimmenden Aussagen der Beschuldigten sowie diverser Mitarbeiter muss aber auch davon ausgegangen werden, dass selbst wenn der Privatkläger gesundheitsbedingt abwesend war, wie es anlässlich des stationären Aufenthalts vom 13. Februar 2012 bis 30. Juli 2012 der Fall war, er als Geschäftsinhaber der [Metalloberflächenveredler] über den Geschäftsgang stets informiert wurde. So wurden ihm von den Beschuldigten sowie diversen Mitarbeitern jeweils Unterlagen gebracht und es wurde, wenn immer nötig (teils mehrmals täglich), mit ihm telefoniert (z.B. AS 186, 912 f., 933; ASOG 00166, 00178, 00192). Der Beschuldigte 1 sagte dabei konstant aus, der Privatkläger habe über alles, was er gemacht habe, Bescheid gewusst. Er habe täglich mehrmals mit dem Privatkläger Kontakt gehabt, je nachdem, was habe erledigt werden müssen: Entweder telefonisch oder er, seine Frau oder ein Mitarbeiter seien bei ihm vorbeigegangen, um Unterlagen zu bringen. Sie hätten ihm alles gebracht, es sei nichts versteckt gewesen und es sei nie etwas ohne sein Wissen gemacht worden (z.B. AS 255, 269, 1204; ASOG 00185). Zudem sagte der Privatkläger selbst aus, als er in längerer stationärer Behandlung gewesen sei, habe er in der Regel am Samstag Urlaub bekommen und sei in die Firma gegangen. Gegen Ende

dieser Zeit sei er jeden Samstag dort gewesen, vorher vielleicht alle zwei Wochen. Zusätzlich habe er bei wichtigen Terminen auch werktags Urlaub erhalten. Für technische Fragen oder sonstige Unklarheiten sei er aber zur Verfügung gestanden (AS 137, 141). Gemäss den Aussagen diverser Mitarbeiter schien man in der Firma generell grundsätzlich darüber im Bilde gewesen zu sein, dass die Firma manchmal auch unverarbeitetes Pulver an Kunden lieferte, was ebenfalls dafür spricht, dass dies nicht im Geheimen getätigt wurde. Insbesondere wussten auch die jeweiligen Chauffeure Bescheid, dass sie Pulver lieferten (z.B. AS 175, 184, 192, 908, 1276; ASOG 00167). G.____ sagte gar aus, er habe dem Privatkläger einmal gesagt, dass er ein paar Mal Farbe «dort» gebracht habe und dieser habe gesagt: «Ja, ist gut.» H.____ gab zu Protokoll, er habe nicht das Gefühl gehabt, etwas «Verstecktes» zu tun (AS 195). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass der Chauffeur D.____, der im Juni 2011 zweimal Pulver an die Autobahnraststätte Neuenkirch brachte, der Mitbewohner und ein Kollege des Privatklägers war, der von diesem in die Firma gebracht wurde (z.B. AS 178, 1205; ASOG 00186, 00194). Gemäss den Aussagen von G.____ denke er, zwischen den beiden habe eine sehr gute Beziehung bestanden (ASOG 00169). Hätte der Beschuldigte 1 die Pulverlieferung vor dem Privatkläger geheim halten wollen, hätte er diese beiden Lieferungen wohl nicht einer dem Privatkläger nahestehenden Person, sondern viel mehr jemand anderem übertragen oder die Lieferung gar selbst ausgeführt.

Der Beschuldigte 1 konnte denn auch nachvollziehbare und plausible Informationen zu den jeweiligen Pulverlieferungen geben, wobei er auch hier betonte, stets in Absprache mit dem Privatkläger gehandelt zu haben. So sei das Pulver an eine «Tochterfirma» der Firma K.____ aus Reiden, welche eine gute Kundin der [Metalloberflächenveredler] gewesen sei, aus Kostengründen mittels Reisebussen nach Bosnien geliefert worden. Die Firma K.____ habe dieses Pulver vorerst bei ihnen bestellt. Er habe diesbezüglich mit dem Privatkläger gesprochen und es sei festgelegt worden, wieviel man pro Kilo verlangen werde. Alles, was über die K.____ gelaufen sei, sei dieser Firma in Rechnung gestellt und von dieser bezahlt worden. Später, was die hier interessierenden Pulverlieferungen betrifft, habe der Kontakt dann direkt über die Firma E.____ in Bosnien, welche den Transport des Pulvers ab der Autobahnraststätte organisiert habe, stattgefunden. Alle Papiere über die Bestellungen seien jeweils auf dem Tisch in der Firma gelegen, der Privatkläger habe alles gesehen und gewusst. Bei jeder Lieferung sei ein Einzahlungsschein dabei gewesen. Die Frage, weshalb sich in den Akten keine entsprechenden Rechnungskopien befinden würden, beantwortete er wie folgt: «Das müssen sie Herr C.____ fragen.» Nach der zweiten oder dritten Lieferung habe er gestoppt, weil nicht bezahlt worden sei. Er habe mitgeteilt, dass erst wieder geliefert werde, sobald bezahlt werde. Auf Nachfrage des Grundes für die Nichtbezahlung habe man ihm mitgeteilt, der Buschauffeur habe die Farbe nicht verzollt. Als er mit dem Privatkläger darüber diskutiert habe, habe dieser gesagt, er müsse die Firma K.____ informieren, dass die Firma in Bosnien nicht zahle. Einen Tag, nachdem er die Firma K.____ angerufen habe, habe ihn die Firma aus Bosnien angerufen und gesagt, dass dies möglichst schnell erledigt werde. Anfangs Dezember 2011 sei dann jemand vorbeigekommen und habe Geld in einem Couvert gebracht. Im Fall von H.____ habe er aber noch keine Rechnung erstellt und es sei folglich noch kein Geld gekommen, da er am gleichen Abend in die Ferien gegangen sei und dann nach seinen Ferien aufgrund der fristlosen Kündigung gar nicht mehr dort gearbeitet habe. Nicht ganz klar ist, ob der Kunde hier ebenfalls die Firma E.____ war oder eine andere. So sprach der Beschuldigte 1 von einem Kunden, der ihn aus Serbien angerufen und 1,5 ■ 2 kg von einer Farbe gebraucht habe, um Muster zu machen. Die

Farbennummer sei ihm (Beschuldigter 1) nicht bekannt gewesen. Nachdem er sich aber bei diversen Firmen und Lieferanten schlau gemacht habe, habe er die Farbe gefunden und den Kunden in Serbien angerufen, dass die Farbe nun bei ihm in der Firma sei. Der Grund, warum er das alles organisiert habe, sei gewesen, dass sie von diesem Kunden dann Aufträge für CHF 150'000.00 bis 200'000.00 erhalten hätten, wenn das Material gut gewesen wäre. Der Kunde aus Serbien habe dann wiederum den Transport ab Autobahnraststätte organisiert. Der Kunde habe schliesslich wegen der Bezahlung gefragt. Er habe ihm geantwortet, er könne direkt in die Firma kommen und da bezahlen. Wenn er nicht da sei, sei L. ___ da (AS 248 ff., 253 ff., 1200 ff.). Ebenfalls nach den Rechnungskopien gefragt, antwortete die Beschuldigte 2, diese seien entweder gelöscht oder entfernt worden. Sie habe diese quartalsweise dem Buchhalter gegeben. Sie seien immer ausgedruckt und im Ordner abgelegt worden. Wo diese geblieben seien, wisse sie nicht. Sie habe nach ihren Ferien keinen Zutritt zur Firma mehr gehabt. Es seien offizielle Aufträge gewesen und es seien Belege gemacht worden. Es sei immer ein Lieferschein mit dem Einzahlungsschein mit dem Pulver mitgegangen. Das habe der Chauffeur dabei haben müssen, nur schon wegen dem Zoll. Lieferungen und Rechnungen habe immer sie selbst gemacht (AS 1276 f., 1280).

Auch M. ___ der Firma K. ___, welcher die Aussagen des Beschuldigten 1 in den Kernpunkten stützte, bestätigte die Pulverlieferungen an die Firma E. ___ in Bosnien. Seine Aussagen sind ein weiteres Indiz, dass der Beschuldigte 1 im Namen und Auftrag der Firma handelte. So sagte M. ___ aus, dass sie der Firma E. ___ im Jahr 2010 einen Grossauftrag erteilt hätten, welchen diese Firma zu ihrer Zufriedenheit erledigt habe. Sie hätten daraufhin der Firma E. ___ einen weiteren kleineren Auftrag erteilt. Die E. ___ habe ihnen mitgeteilt, dass sie allenfalls nicht mehr über genügend Beschichtungspulver verfügen würden und hätten die K. ___ gebeten, ihr 20 kg bis 40 kg dieses Pulvers zu senden. Die E. ___ habe das Problem gehabt, dass ihr Lieferant in Bosnien ihnen keine solchen kleinen Mengen geliefert habe. Also sei N. ___ von der K. ___ das Pulver direkt beim Beschuldigten 1 in [Ort 1] holen gegangen. Den Transport nach Bosnien mittels Car habe auch N. ___ organisiert. Dies sei die einzige solche Lieferung gewesen, später habe es keine solchen mehr gegeben. Die E. ___ habe zu einem späteren Zeitpunkt angerufen, um weiteres Pulver zu erhalten. Man habe ihnen gesagt, sie sollten nun direkt mit [Metalloberflächenveredler] verhandeln (AS 242).

Insgesamt und gestützt auf die vorstehenden Ausführungen erscheint die Aussage des Privatklägers, er habe nichts von den Pulverlieferungen gewusst, doch eher unglaubhaft. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass der Privatkläger Kenntnis davon hatte, dass seine Firma ab und an unverarbeitetes Pulver an Kunden lieferte, einschliesslich jener Lieferungen, die während des stationären Aufenthalts im Jahr 2012 stattfanden. Hätte der Beschuldigte 1 die Pulverlieferungen tatsächlich im Versteckten getätigt bzw. geheim halten wollen, ist davon auszugehen, dass er das Pulver höchstpersönlich an die Autobahnraststätten gebracht hätte, ohne weitere Personen und damit Zeugen zu involvieren, die dem Privatkläger jederzeit etwas hätten erzählen können. Der Beschuldigte 1 hatte jederzeit Zugang zum Lager und hätte damit auch samstags oder sonntags Zugang gehabt bzw. etwas stehlen können. Auch wusste die K. ___ über die Pulverlieferungen Bescheid bzw. war sie gar jene, die diese Lieferungen überhaupt erst ins Rollen brachte und initiierte. Als sehr gute Kundin der [Metalloberflächenveredler] hätte somit jederzeit die Gefahr bestanden, dass der Privatkläger etwas von der K. ___ erfahren hätte, wäre dies

hinter seinem Rücken passiert.

Somit stellt sich die Frage, ob der Beschuldigte 1 trotz Kenntnis und Genehmigung des Privatklägers den Erlös der Pulverlieferungen nicht der Firma zuführte, sondern an sich nahm, um ihn für private Zwecke zu verwenden. Hierzu ist festzustellen, dass sich in den Akten keinerlei Anhaltspunkte befinden, die dies belegen würden. So stellte die Vorinstanz korrekterweise fest, dass keine ungewöhnlichen Einzahlungen auf den Konti der Beschuldigten festgestellt werden konnten (vgl. Kontoauszüge, Ordner 6 Verfahren STA.2012.2576) und die Tatsache, dass sie in diesem Zeitraum die offenen Betreibungen tilgen konnten, schlicht an ihren guten Löhnen gelegen haben könnte. Die Beschuldigte 2 erklärte in diesem Zusammenhang, sie hätten dies nicht nötig gehabt. Ihr Einkommen sei CHF 13'000.00 gewesen bzw. hätten sie und ihr Mann zu diesem Zeitpunkt netto CHF 12'500.00 verdient. Neben dem Job bei der [Metalloberflächenveredler] habe sie noch für die Firma O.____ Wohnungen gezeitigt oder administrative Tätigkeiten ausgeführt; sie habe dadurch monatlich zusätzlich CHF 1'500.00 verdient. Es sei zu den Betreibungen gekommen, da sie 2005 ihre Tochter bekommen und in der Folge zwei Jahre nicht gearbeitet habe. Danach habe sie zwei Jahre keinen Job gehabt. Sie hätten vorher mal einen Kredit aufgenommen, und da sie dann eben für eine gewisse Zeit nicht gearbeitet habe, habe sich die Rückzahlung etwas verzögert (AS 1266, 1273). Auch der Beschuldigte 1 gab zu Protokoll, er und seine Frau hätten genug verdient, nämlich monatlich CHF 13'500.00 (AS 281, 1202).

Als die Beschuldigten nach ihren Ferien in die Firma [Metalloberflächenveredler] zurückkehren wollten, erhielten sie die fristlose Kündigung und durften die Firma nicht mehr betreten. Daraufhin wurde seitens der Beschuldigten ein arbeitsgerichtliches Verfahren gegen den Privatkläger als Beklagten eingeleitet, mit welchem sich die Beschuldigten gegen die aus ihrer Sicht unrechtmässigen Kündigungen wehren wollen. Dieses Zivilverfahren wurde bis zum rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Strafverfahrens sistiert, da der Ausgang des Strafverfahrens für denjenigen des Zivilverfahrens entscheidend sein dürfte. Eine Veruntreuung von mehreren CHF 1'000.00 würde eine fristlose Entlassung rechtfertigen. Hätten die Beschuldigten tatsächlich Gelder des Privatklägers bzw. dessen Firma veruntreut, ist eher nicht davon auszugehen, dass sie durch ein Zivilverfahren zusätzlich auf die Sache aufmerksam machen würden. Wahrscheinlicher wäre vielmehr, dass sie die Kündigungen einfach hingenommen hätten, in der Hoffnung, der Privatkläger würde es gut sein lassen und keine Strafanzeige einreichen.

Die Argumentation des Vertreters des Privatklägers, das vertrauenswürdige Verhältnis sei entgegen der Vorinstanz nicht Gegenargument, sondern eben gerade die Grundlage dafür gewesen, dass die Beschuldigten den Privatkläger überhaupt so hinters Licht hätten führen und seine Situation schamlos ausnützen können, ist durchaus nachvollziehbar. Obwohl derartige Machenschaften aufgrund des jahrelangen entgegengebrachten Vertrauens grundsätzlich einfacher auszuüben wären, darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Beschuldigten und der Privatkläger offenbar beabsichtigten, zusammen eine AG zu gründen und deshalb Geld brauchten. Der Privatkläger erwähnte dieses Vorhaben auch den Mitarbeitern gegenüber (z.B. AS 1208, 1277; ASOG 00168, 00179, 00186). Aktenkundig ist zudem ein Antragsformular der [Bank 3] vom 4. April 2012 für ein Kapitaleinzahlungskonto zufolge Firmengründung der [Metalloberflächenveredler] AG, in welchem u.a. sowohl der Privatkläger wie auch der Beschuldigte 1 als Gesellschafter

aufgeführt sind (AS 263). Vor diesem Hintergrund würde es überhaupt keinen Sinn machen, den Privatkläger bzw. dessen Firma in den Ruin zu treiben, hatte man doch ein gemeinsames Ziel vor Augen. Gemäss Arbeitsvertrag vom 18. Mai 2010 wurde zudem vereinbart, dass dem Beschuldigten 1 eine Umsatzbeteiligung an der Firma im Umfang von 30 % vom Nettoumsatz im Jahr zuteil komme (Art. 14 Besondere Vereinbarung, AS 029). Der Vertreter des Privatklägers macht geltend, dieser letzte Absatz sei so nie vom Privatkläger gewollt bzw. sei dieser ihm untergejubelt worden. Dies sei denn auch nie so gelebt worden (AS 024). Die Beschuldigte 2 stellte dabei klar, dass sie den Vertrag vorbereitet und der Privatkläger sich diesen dann angeschaut habe. Es handle sich um eine Gewinnbeteiligung von 30 % (nicht eine Umsatzbeteiligung), wobei dieser Artikel 14 nicht erst im Nachhinein, als der Privatkläger schon unterschrieben habe, eingesetzt und vom Privatkläger so vorgegeben worden sei. L. ___ habe den genau gleichen Vertrag, aber mit 10 % Beteiligung erhalten (AS 282). Ob der Arbeitsvertrag allenfalls gefälscht wurde, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Beteiligung gemäss Arbeitsvertrag wäre allerdings ein weiteres Indiz dafür, dass es nicht im Interesse des Beschuldigten 1 gewesen sein dürfte, der Firma [Metalloberflächenveredler] zu schaden.

Der Vertreter des Privatklägers macht vor Berufungsgericht geltend, entgegen der Vorinstanz seien die Pulverlieferungen nicht als offizielle Aufträge während den regulären Arbeitszeiten ausgeführt worden. Während weder den Einvernahmen von D. ___ noch H. ___ hierzu etwas zu entnehmen ist, führte G. ___ aus, drei Transporte habe er während der Arbeitszeit ausgeführt, den letzten schon im Feierabend (AS 187). Anlässlich einer späteren Einvernahme gab er zu Protokoll, es sei jeweils auf dem Heimweg gewesen. D. ___ wohne in Luzern, er in Zug. Es sei aber immer ein offizieller Auftrag des Beschuldigten 1 gewesen (AS 911). Vor der Erstinstanz machte er geltend, es sei entweder zwischen der Arbeitszeit oder, weil er in dieser Zeit in Zug gewohnt habe, nach der Arbeitszeit gewesen, meistens aber bei der Arbeit (ASOG 00167). Aufgrund der nicht ganz deckungsgleichen Aussagen von G. ___ bleibt unklar, wann die Aufträge jeweils effektiv ausgeführt wurden bzw. ist davon auszugehen, dass die Pulverlieferungen zu verschiedenen Zeitpunkten sowohl während wie auch nach der Arbeitszeit getätigt wurden, höchstwahrscheinlich dann, wenn halt die Reisebusse jeweils nach Bosnien fahren. Die Argumentation, die Lieferungen teils nach der Arbeit ausgeführt zu haben, da die Raststätten quasi auf dem Heimweg gelegen hätten, macht allerdings durchaus Sinn und es ist nicht ersichtlich, inwiefern dies gegen den Beschuldigten 1 verwendet werden sollte.

Dass die Firma [Metalloberflächenveredler] zudem Barzahlungen von Kunden entgegennahm, dürfte auch nichts Aussergewöhnliches gewesen sein. So sagte bspw. G. ___ aus, er kenne vier Firmen, die bar bezahlt hätten: «P. ___ so etwas. Dann Firma Q. ___. () R. ___ GmbH oder AG, ich weiss nicht, ob es diese noch gibt. Die vierte Der Name weiss ich nicht mehr, eine in Zug.» (AS 908) Auch der Beschuldigte 1 gab zu Protokoll, es habe ein paar Kunden gegeben, die bar bezahlt hätten. Dies seien die kleinen Firmen, die mit Metall gearbeitet hätten, gewesen. Als Beispiel nannte er Q. ___ sowie P. ___. P. ___ habe immer bar bezahlt. Dies sei mit dem Privatkläger so abgemacht gewesen. Auch die Firma ELAS habe einmal für das Pulver direkt Geld in die Firma gebracht (AS 1206 ff.). Auf entsprechende Nachfrage, ob Barzahlungen üblich gewesen seien, sagte auch die Beschuldigte 2 aus, dass Barzahlungen erfolgt seien bzw. habe es diese schon gegeben (AS 1278). L. ___ bestätigte ausserdem anlässlich seiner Einvernahme sowie schriftlich, dass am 27. April 2012 ein Couvert, in welchem sich CHF 3'000.00 befunden hätten, durch den

Chef der P.____ übergeben worden sei (AS 020, 1074 f.).

Fraglich ist, was mit den Barzahlungen jeweils geschah. Ob diese korrekt verbucht wurden, lässt sich mit der Vorinstanz den Akten nicht entnehmen. Der Vertreter des Privatklägers macht vor Berufungsgericht geltend, die Verwendung von Schwarzarbeitern könne nicht nachgewiesen werden und falls doch, könne sie nicht als Schutzbehauptung herangezogen werden. Der Beschuldigte 1 sagte diesbezüglich aus, es hätten mehrfach Personen als Schwarzarbeiter bei der Firma [Metalloberflächenveredler] gearbeitet. Der Privatkläger habe ihnen die Mitarbeiter geschickt, am Anfang hätten sie nicht gewusst, dass diese nicht hätten arbeiten dürfen. Für Personalfragen und Einstellungen sei ausschliesslich der Privatkläger zuständig gewesen; nur mit dessen Einwilligung seien folglich Personen eingestellt oder entlassen worden. Viele der Mitarbeiter hätten keinen Arbeitsvertrag gehabt, es sei alles nur auf mündlicher Basis mit dem Privatkläger gewesen. Sie hätten Ende Monat die Stundenrapporte abgegeben und seien bar auf die Hand bezahlt worden. Er habe Spesenbelege unterschrieben, das Geld hierfür sei ihm aber nie ausbezahlt worden. Auch bei einigen anderen Mitarbeitern sei dies der Fall gewesen. Das Bargeld sei in die Firmenkasse im Büro gekommen. Das Geld sei verwendet worden, um Schwarzarbeiter zu bezahlen (AS 1103 f., 1207, 1215). Auch die Beschuldigte 2 sagte aus, auf Anraten des Treuhänders hätten sie alle Spesenauszahlungen unterschreiben müssen, der Privatkläger habe das Geld aber dann gebraucht, um Schwarzarbeiter zu bezahlen. Dies sei so vom Privatkläger angeordnet worden, um Steuern zu sparen. Man könne nicht einfach Geld ab dem Konto nehmen, ohne den Gebrauch zu belegen. Da die Beträge im Kassabuch zu hoch gewesen seien, meist über CHF 2'000.00, habe sich der Treuhänder gefragt, warum sie dafür keine Belege hätten und für was der Privatkläger das Geld brauche. Als sie mal erwähnt habe, dass das Geld für Schwarzarbeiter gebraucht werde, habe der Treuhänder gesagt, er habe das nicht gehört und wolle davon nichts wissen. Dann müsse sie einfach «C.____» schreiben und fertig. Für was sie das Geld, welches sie geholt habe, jeweils gebraucht habe, stehe im Kassabuch. Manchmal für das, was da drauf stehe, manchmal für Schwarzarbeiter und manchmal für Barzahlungen von Kunden. Das Geld habe man in die Schublade gelegt «für das hier», wobei sie auf die Präsenzrapporte zeigte und damit Schwarzarbeit gemeint haben dürfte (AS 1278). Die Schwarzarbeiter hätten zw. CHF 250.00 ■ CHF 300.00 pro Tag verdient. Manchmal seien es zwei bis vier Leute pro Monat gewesen, das sei viel Geld (AS 279, 1268 f.; ASOG 00194). G.____ sagte aus, es habe verschiedene Methoden gegeben, wie die Schwarzarbeiter ausbezahlt worden seien. Meist von Geldern der Kundschaft, die schwarz bezahlt hätten. Teilweise seien sie über Spesen bezahlt worden, die die anderen Mitarbeiter unterschrieben und nie ausbezahlt erhalten hätten. Es sei auch vorgekommen, dass er Mitarbeiter von seinem Konto aus bezahlt habe und das Geld dann ausbezahlt erhalten habe. Er selbst habe dort auch mal einen Monat schwarz gearbeitet. Auf die Frage, inwiefern die Schwarzarbeit einen Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren habe, antwortete er: «Weil das einfach klar ist, wohin das Geld von dieser Firma gegangen ist. Ich selbst bin Zeuge davon, dass das Geld, welches abgeliefert wurde, weitergeleitet wurde, an die Mitarbeiter, welche schwarz gearbeitet haben.» Für Lieferungen sei Bargeld bezahlt und davon die Schwarzarbeiter bezahlt worden. Er wisse dies, weil auch sein Cousin dort schwarz gearbeitet habe. Es seien viele Schwarzarbeiter gewesen. Diese seien immer bar auf die Hand bezahlt worden (AS 914, 916, 1090 f.; ASOG 00170). Auch L.____ bestätigte anlässlich seiner Einvernahme, dass Schwarzarbeiter beschäftigt worden seien. Diese seien vom Privatkläger eingestellt worden, dieser habe sie jeweils vorbeigebracht. Er wisse aber nicht, ob sie einen Arbeitsvertrag

gehabt hätten und wie sie bezahlt worden seien (AS 933; ASOG 00179). Das Strafverfahren gegen den Privatkläger sowie G.____ wegen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung bzw. wegen Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung wurde zwar eingestellt, da G.____ während seiner gesamten Erwerbstätigkeit bei der [Metalloberflächenveredler] zur Erwerbstätigkeit berechtigt war. Die im Rahmen der Einvernahmen genannten weiteren Namen ausländischer Angestellten konnten mangels weitergehender Angaben nicht eruiert werden. Der Tatbestand der Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung durch den Privatkläger konnte bei dieser Ausgangslage nicht rechtsgenüchlich bewiesen werden (AS 1173 ff.). Gestützt auf die obgenannten übereinstimmenden Aussagen von diversen Zeugen wie auch den Beschuldigten ist allerdings davon auszugehen, dass die [Metalloberflächenveredler] durchaus Schwarzarbeiter beschäftigte, diese jeweils durch den Privatkläger gebracht und mit Schwarzgeldern bezahlt wurden. Dabei muss mit der Vorinstanz offen gelassen werden, was konkret unter dem Begriff Schwarzarbeit verstanden werden kann (Arbeitnehmende ohne Bewilligung, nicht gemeldete Arbeitnehmende oder lediglich Arbeitnehmende ohne Arbeitsvertrag) und ob mit der Beschäftigung dieser sog. Schwarzarbeiter folglich effektiv ein strafbares Handeln vorlag. Es ist der Vorinstanz aber beizupflichten, wenn sie die Erklärung, dass das Bargeld zur Bezahlung von diesen Schwarzarbeitern verwendet wurde, als nachvollziehbar erklärt. Die Aussagen der Mitarbeiter sind denn auch sehr glaubhaft. Im Übrigen wurde die Schwarzarbeit vom Privatkläger selbst nicht bestritten. Danach gefragt, ob der Beschuldigte 1 immer ordentlich angemeldet gewesen sei und legal in der Firma gearbeitet habe, gab er zur Antwort: «Dazu will ich nichts sagen. Dies hat nichts mit diesem Verfahren zu tun.» (AS 165) Der Vertreter des Privatklägers führte im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung diesbezüglich überdies aus, die Beschuldigten hätten gewusst, dass der Privatkläger etwas mache, das nicht gehe. Als faktische Geschäftsleitung hätte man ihn warnen und die Kündigung androhen müssen (ASOG 00151). Dies dürfte einer indirekten Bestätigung der Schwarzarbeit gleichkommen bzw. wurde seitens der Privatklägerschaft gar bestätigt, dass Schwarzgeld an Mitarbeiter ausbezahlt wurde. Schwarzgeld und die Bezahlung der Schwarzarbeiter dürfte auch als Erklärung herangezogen werden, weshalb Aufträge oft nur mündlich abliefen bzw. keine Belege existierten ■ man wollte vermeiden, Beweismittel zu schaffen. Die Vorinstanz führte aus, es habe von den Beschuldigten nicht erwartet werden können, dass sie aufgrund der Schwarzarbeit hätten aktiv werden müssen. Sie seien nicht Geschäftsinhaber gewesen und hätten diesbezüglich keine Entscheidungskompetenz gehabt. Diesen Ausführungen ist beizupflichten.

Als Beweisergebnis ist demnach Folgendes festzustellen: Es kann davon ausgegangen werden, dass die Pulverlieferungen im Wissen und mit Genehmigung des Privatklägers stattfanden und der Beschuldigte 1 somit im Auftrag der Firma [Metalloberflächenveredler] handelte. Obwohl es insgesamt den Anschein erweckt, dass in der Firma nicht immer alles mit rechten Dingen zuzuging (Beschäftigung von Schwarzarbeitern, Entgegennahme von Schwarzgeld, Fälschung von Belegen, fehlende Quittungen, oft nur mündliche Abmachungen etc.), kann dem Beschuldigten 1 nicht nachgewiesen werden, dass er das Geld für eigene Zwecke verwendete und damit die Firma am Vermögen schädigte. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Sachverhalt in der Anklageschrift nicht rechtsgenüchlich nachgewiesen werden kann. Der Beschuldigte 1 ist deshalb von der mehrfachen Veruntreuung gemäss Anklageziff. lit. A. Ziff. 1.1, 1.3 und 1.4 freizusprechen.

E. 5.1.2

Zahlung der Firma F.____ (AnklS. lit. A. Ziff. 1.2)

Aktenkundig ist eine schriftliche Bestätigung vom 27. Juni 2012 der Firma F.____, in welcher Folgendes festgehalten wird: «Hiermit bestätige ich das Herr A.A.____ auf eine Barzahlung der ausgeführten Arbeiten gedrängt hat. Am 5. April kam Herr A.A.____ vorbei und hat das Geld verlangt. Leider hatte ich im Moment das Nötige Geld nicht und Herr A.A.____ wollte dann wissen wann er das bekommt. Wir haben dann vereinbart das ich den Betrag von 6000.- bezahlen werde sobald ich das Geld habe.»(AS 019) Anlässlich der Einvernahme vom 17. Oktober 2012 bestätigte J.____ zwar, dieses Schreiben unterschrieben zu haben, revidierte seine Aussage aber dahingehend, als dass der Beschuldigte 1, der persönlich zu ihm gekommen sei, seine neue Firma besichtigt und ihn auf den Ausstand aufmerksam gemacht und gemeint habe, dass es gut wäre, wenn er die Summe bis Anfangs April 2012 begleichen könne. Der Beschuldigte 1 habe gesagt, er könne den Betrag auch bar bezahlen. Er (H.____) habe ihn wissen lassen, dass er derzeit nicht in der Lage sei, den Betrag zu bezahlen. Er habe auch schon vorher Kontakt zur Firma [Metalloberflächenveredler] gehabt. Manchmal habe er Farbe oder Karton benötigt und dann halt angerufen. Auch bei diesem Auftrag habe er mit der Firma Kontakt aufgenommen und die Initiative ergriffen. Es sei ihm nicht komisch vorgekommen, dass der Beschuldigte 1 eine Barzahlung erwähnt habe, da es ihm nicht so eine Rolle gespielt habe, wie er bezahle. Der Beschuldigte 1 hätte ihm auch keine besonderen Konditionen oder Rabatte gewährt, falls er damit einverstanden gewesen wäre. Der Beschuldigte 1 habe normal darauf reagiert, als er erfahren habe, dass er ihm den Betrag nicht bar auszahlen können, er sei nicht enttäuscht gewesen. Es gebe keinen schriftlichen Auftrag, dies sei mündlich abgelaufen. Er habe auch nie eine Rechnung erhalten und habe diesen Betrag entsprechend nicht bezahlt. Er kenne den Privatkläger schon sehr lange und gut. Auf die Frage, wer die Bestätigung vom 27. Juni 2012 angefertigt habe, sagte er: «Dies wurde mir vonseiten der Firma [Metalloberflächenveredler] per Fax übermittelt.» (AS 210 ff.)

Unbestritten ist, dass der Betrag durch J.____ an besagtem Tag nicht bar ausbezahlt und gemäss den Aussagen des Privatklägers schliesslich dann zu einem späteren Zeitpunkt der Firma [Metalloberflächenveredler] überwiesen wurde (AS 140, 165). Es ist der Vorinstanz vollumfänglich beizupflichten, dass die Aussagen von J.____ aber in keinster Weise auf ein Drängen seitens des Beschuldigten 1 schliessen lassen. Vielmehr geht aus den Aussagen hervor, dass der Beschuldigte 1 ihm anbot, die Bezahlung entweder gleich bar oder aber später mit Angabe einer Zahlungsfrist zu tätigen. Aber auch die Tatsache, dass der Beschuldigte 1 die Möglichkeit, in bar zu zahlen, angeboten haben soll, erscheint nicht abwegig. So wurde bereits erläutert, dass Barzahlungen in der Firma nichts Ungewöhnliches und gar an der Tagesordnung gewesen sein dürften (vgl. Ziff. IV. 5.1.1 vorstehend). Der Beschuldigte 1 schilderte, wie es dazu kam, dass er zu J.____ ging. So habe er J.____ im Auftrag des Privatklägers angerufen, um einen Termin zu vereinbaren. Damit er ihn habe fragen können, warum er nicht bezahlt habe und ihm habe mitteilen können, dass es neue Preise gebe für Arbeiten, die sie erledigen würden. Er sei also in die Firma F.____ gegangen und habe ihm gesagt, er sei unter Druck wegen des Privatklägers. Er solle ihm so schnell wie möglich die Rechnung begleichen. Sie hätten alle offenen Rechnungen bezahlt haben wollen, damit sie die Einzelfirma in eine AG hätten umwandeln können. Es sei ein normaler Auftrag gewesen, es gebe aber keine schriftliche Auftragsbestätigung. Sie würden sich schon lange kennen, J.____ habe sieben oder acht Jahre für den Privatkläger gearbeitet

(AS 261). Die Beschuldigte 2 sagte Ähnliches aus: Sie hätten schauen müssen, dass alle bezahlen, weil das Vorhaben gewesen sei, eine AG zu gründen. Der Beschuldigte 1 habe ihn wahrscheinlich angerufen und gesagt, er solle die Rechnung bezahlen. Dies sei seine sowie die Aufgabe des Privatklägers gewesen. Die Frage, ob es möglich sei, dass der Beschuldigte 1 dort vor Ort gewesen sei, bejahte sie (AS 1277 f.).

Die Aussagen der Beschuldigten erscheinen insgesamt als glaubhaft. So konnten sie nachvollziehbar erklären, dass die geplante Umstrukturierung in eine AG der Grund dafür war, dass die Beschuldigten Geld von Kunden eintreiben mussten. Dass der Plan tatsächlich war, die Firma in eine AG umzuwandeln, wurde ebenfalls bereits vorstehend erläutert und kann als erstellt gelten (vgl. Ziff. IV. 5.1.1). Das Verhalten des Beschuldigten 1 wäre aber auch ohne dieses Vorhaben nicht als ungewöhnlich zu erachten, da es zum Aufgabenbereich eines Geschäftsleiters gehören dürfte, säumige Kunden zu mahnen, und Barzahlungen ■ wie bereits ausgeführt ■ nichts Aussergewöhnliches waren. Auch die Tatsache, dass keine schriftliche Auftragsbestätigung und keine Rechnung existieren, könnte wie bereits vorstehend unter Ziff. IV 5.1.1 erläutert mit der Schwarzarbeit in Zusammenhang gebracht werden, da man keine Beweismittel schaffen wollte. Komisch mutet überdies an, dass die Firma [Metalloberflächenveredler] gemäss den glaubhaften Aussagen von J.____ ihm die Bestätigung vom 27. Juni 2012 in vorgefertigter Form per Fax übermittelt haben soll.

Zusammenfassend kann mit der Vorinstanz als Beweisergebnis festgehalten werden, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte 1 auf eine Barzahlung drängte. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschuldigte 1 im Namen und Auftrag der Firma [Metalloberflächenveredler] im Zusammenhang mit dem Vorhaben der geplanten Umstrukturierung die Bezahlung offener Rechnung vorantreiben wollte und dem Kunden dabei die Möglichkeit offenliess, gleich bar zu bezahlen. Dem Beschuldigten 1 kann nicht nachgewiesen werden, dass er die CHF 6'000.00 unrechtmässig für private Zwecke verwenden wollte. Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift lässt sich nicht rechtsgenügend erstellen, weshalb der Beschuldigte 1 vom Vorhalt der Veruntreuung gemäss Anklageziffer lit. A Ziff. 1.2 freizusprechen ist.

E. 5.2

Vorhalte Beschuldigte 2

E. 5.2.1

Bargeldbezüge ab Geschäftskonto der [Metalloberflächenveredler] (AnklS. lit. B. Ziff. 1.1)

Die vorliegend zu beurteilenden Bezüge wurden mit Ausnahme der ersten drei Bezüge (12.1., 30.1. und 10.2.2012) während des nachgewiesenen stationären Aufenthalts des Privatklägers getätigt. Mit Bezug auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. IV. 5.1.1 muss auch hier grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Privatkläger sowohl vor wie auch während seines stationären Aufenthalts über das Firmengeschehen laufend informiert war sowie insbesondere auch Einblick in die Kontoauszüge der Firma hatte.

Die Beschuldigte 2 sagte aus, es gebe ein Kassabuch, aus welchem hervorgehe, wieviel sie monatlich abgehoben habe. Wieso sie jeweils Geld geholt habe bzw. für was das jeweils gebraucht worden sei, stehe da drin. Manchmal für das, was da effektiv draufstehe, manchmal auch für Schwarzarbeiter, für Barzahlungen an Kunden und manchmal sei ein Teil an den Privatkläger abgegeben worden (AS 273, 1268). Dass Schwarzarbeit in der

Firma betrieben wurde, konnte dem Privatkläger in strafrechtlicher Hinsicht zwar nicht nachgewiesen werden, dennoch wurde bereits vorstehend unter Ziff. IV. 5.1.1 ausgeführt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass in der Firma [Metalloberflächenveredler] Schwarzarbeit betrieben wurde. Die Schwarzarbeiter wurden dabei hauptsächlich entweder mit dem bezogenen Bargeld, mit Schwarzgeld oder aber Geldern von pro forma ausgefüllten angeblichen Spesenzahlungen an Mitarbeiter bar auf die Hand bezahlt. Gemäss den Aussagen der Beschuldigten 2 waren dies bis zu vier Leute im Monat, welche pro Tag CHF 250.00 ■ CHF 300.00 verdient hätten (ASOG 00192). Entsprechend musste zwangsläufig genügend Bargeld in der Firmenkasse vorhanden sein. Aktenkundig sind denn auch diverse Belege, aus welchen hervor geht, dass Arbeiter auch schon vorher bar ausbezahlt wurden (AS 1226 ff.). Dies bestätigte auch die Beschuldigte 2, indem sie aussagte, dieses Vorgehen sei auch schon vorher so angewendet worden, also nicht erst im Januar und Februar 2012 (AS 273). Auch scheint es üblich gewesen zu sein, den Mitarbeitern bei Bedarf Vorschüsse auszubezahlen, was ebenfalls die Notwendigkeit mit sich brachte, stets Bargeld da zu haben. So hätten ihr die Mitarbeiter immer im Voraus gesagt, wie viel Vorschuss sie benötigt hätten, weshalb sie gewusst habe, wie viel sie jeweils habe holen müssen (AS 273, 1269). Aktenkundig ist bspw., dass G. ___ am 10. Februar 2012 CHF 500.00 und S. ___ am 16. Februar 2012 CHF 1'000.00 als Lohnvorschüsse ausbezahlt wurden (AS 064 f.). Der Lohn (gemeint sein dürfte jener der Schwarzarbeiter) sei ausserdem nicht zwingend Ende Monat ausbezahlt worden, vielmehr hätten die einfach gearbeitet und irgendwann sei das einfach ausbezahlt worden (AS 1270). Die Aussagen der Beschuldigten 2 sind glaubhaft, konnte sie doch nachvollziehbar erklären, wieso stets grössere Summen an Bargeld in der Firmenkasse sein mussten. Die Beschuldigte 2 gab ausserdem zu Protokoll, bis am 12. Januar 2012 seien Betriebsferien gewesen (AS 271 ff.). Dass sie folglich am Tag, an welchem der Betrieb wieder aufgenommen wurde, Bargeld bezog, um eine gewisse Summe in der Kasse zu haben, ist ebenfalls nachvollziehbar.

Die Beschuldigte 2 ist gemäss ihren eigenen Aussagen gelernte Detailhandelsfachfrau. Sie sei nicht als Buchhalterin ausgebildet und habe keine entsprechenden Vorkenntnisse/Erfahrungen (AS 274). Inwiefern der Vertreter des Privatklägers darauf kommt, die Beschuldigte 2 habe unbestrittenermassen einmal gelernt, wie eine Buchführung korrekterweise zu führen sei, erschliesst sich dem Gericht nicht. Auf Vorhalt, die Bargeldbezüge seien im Kassabuch nicht als Einnahmen verbucht worden und somit sei das Geld nicht der Kasse beigelegt worden, konnte die Beschuldigte 2 nachvollziehbar darlegen, wie sie vorging. So sei der Anfangssaldo jeweils das gewesen, was abgehoben worden sei. Sie habe die Barbezüge also nicht in der Spalte Einnahmen eingetragen, sondern alle Belege der Barbezüge für Januar/Februar 2012 bis 16. März 2012 zusammengezählt und die jeweiligen Summen dann als Anfangssaldo bei den beiden Monaten eingetragen. Was Ende Monat übrig geblieben sei, sei zu Beginn des nächsten Monats auf diesen Monat übertragen worden. Beim Januar 2012 seien CHF 994.00 in der Kasse geblieben, diese seien zu Beginn des nächsten Monats wieder beim Anfangssaldo dazugerechnet worden. Für den März 2012 habe es noch gar kein Kassabuch gegeben, das habe sie nach den Ferien machen wollen. Die Formularvorlage der Kassabuchführung habe sie von der [Treuhandfirma] zur Verfügung gestellt erhalten, diese sei ihr nicht gross erklärt worden. Am Anfang habe ihr eigentlich gar niemand erklärt, wie sie das Kassabuch führen solle. Sie habe es nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Etwa zwei bis drei Monate vor der Kündigung habe ihr das Treuhandbüro gesagt, dass sie das eben so machen solle.

Bis dahin habe sie ihr eigenes System, welches sie sich im Excel erarbeitet habe, gehabt (AS 273 f., 1268; ASOG 00195). Auch der Privatkläger selbst sagte auf entsprechende Frage aus, die letzte Bilanz sei im Dezember 2011 erstellt worden. Diese habe der Treuhänder kontrolliert. Er habe ihm sowie der Beschuldigten 2 gesagt, dass es dringend notwendig sei, ein Kassabuch zu führen (AS 163). Es ist also davon auszugehen, dass die Kassabuchführung erst ab Januar 2012 eingeführt wurde, was wiederum die Aussagen der Beschuldigten 2, sie habe vorher ein anderes System gehabt und der Treuhänder habe ihr gesagt, dass sie dies jetzt so machen solle, stützt. Mit der Vorinstanz lässt sich gestützt auf die vorhandenen Belege insgesamt der Schluss ziehen, dass das von der Beschuldigten 2 dargelegte System, auch wenn dies nicht einer korrekten Buchführung entspricht, für die Monate Januar 2012 und Februar 2012 nachvollzogen werden kann und sie sämtliches bezogenes Bargeld aufführte. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass ein Bargeldbezug vom 16. Januar 2012 in Höhe von CHF 2'000.00 fälschlicherweise in der Anklageschrift nicht aufgelistet wurde (AS 076). Zusammen mit den anderen beiden Barbezügen im Januar in Höhe von CHF 2'000.00 sowie CHF 3'000.00 ergibt sich der Anfangssaldo von insgesamt CHF 7'000.00, welchen die Beschuldigte 2 damit in korrekter Höhe für den Januar 2012 im Kassabuch auflistete (AS 063). Bezüglich dem Kassabuch für den Februar 2012 kann festgestellt werden, dass die Beschuldigte 2 dabei Barbezüge bis und mit denjenigen berücksichtigte, welche sie am 9. März 2012 tätigte, total CHF 4'200.00. Dieser Betrag plus der übrig gebliebene Betrag vom Vormonat in Höhe von CHF 994.05 ergibt einen Gesamtbetrag von CHF 5'194.05. Der Anfangssaldo für Februar 2012 lautete gemäss der Beschuldigten 2 allerdings CHF 5'094.05, womit eine Differenz von CHF 100.00 festzustellen ist (AS 079). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Beschuldigte 2 das Kassabuch gemäss ihren Aussagen noch nicht fertiggestellt hatte, dies nach ihren Ferien tun wollte, jedoch aufgrund der fristlosen Kündigung nicht mehr dazu kam. Auch sagte die Beschuldigte 2 aus, sie habe das Kassabuch samt Belegen jeweils dem Treuhandbüro monatlich zur Überprüfung senden müssen (AS 274). Es ist davon auszugehen, dass das Treuhandbüro diesen (Rechnungs-)Fehler bemerkt hätte.

Im Übrigen kann wiederum auf die Ausführungen in Ziff. IV. 5.1.1 vorstehend verwiesen werden, worin bereits dargelegt wurde, wieso nicht davon auszugehen ist, dass die Beschuldigten der Firma Schaden zufügen wollten (Gewinnbeteiligung, AG-Gründung).

Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte dafür vor und es kann nicht nachgewiesen werden, dass die Beschuldigte 2 das bezogene Bargeld für private Zwecke verwendete. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Geld im Namen und Auftrag der Firma verwendet wurde. Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ist damit nicht rechtsgenügend erstellt, weshalb die Beschuldigte 2 vom Vorwurf der mehrfachen Veruntreuung gemäss Anklageziffer lit. B. Ziff. 1.1 freizusprechen ist.

E. 5.2.2

Zahlungen bzw. Bargeldbezüge ab Privatkonto des Privatklägers (AnklS. lit. B. Ziff. 1.2 und 2)

Es ist unbestritten, dass die EC-Karte des Privatklägers schon seit geraumer Zeit im Besitze der Beschuldigten 2 war. Der Privatkläger gab diesbezüglich zu Protokoll, die Beschuldigte 2 habe den Auftrag gehabt, mit seiner EC-Karte seine privaten Rechnungen zu bezahlen und wenn er bspw. am Wochenende frei gehabt und Geld benötigt habe, habe er sie

angerufen und beauftragt, ihm das Geld zu beziehen. Er habe das Geld entweder direkt in der Firma von ihr oder dem Beschuldigten 1 erhalten (samstags), oder sie oder andere Mitarbeiter hätten es ihm in die Klinik gebracht, wenn er diese nicht habe verlassen dürfen. Die Beschuldigte 2 habe keine Erlaubnis gehabt, die Bezüge in Höhe von CHF 3'184.30 zu tätigen. Sie habe ihm aber gesagt, dass sie ihm mehrfach Geld «aus dem eigenen Sack» habe geben müssen. Sie habe mitgeteilt, dass sie diese Beträge zusammenfasse und er habe dann am Schluss einen Sammelbeleg unterschrieben, damit sie das Geld wieder habe holen können. Auch die Frage, ob er in die Firma angerufen und gesagt habe, dass er unbedingt Kleider brauche, bejahte er. Ebenso, dass es vorgekommen sei, dass er in die Firma angerufen habe und nach Essen und Alkohol verlangt habe (AS 162, 164). Der Privatkläger selbst bestätigte mit seinen Aussagen also, gewusst zu haben, dass er der Beschuldigten 2 Geld schuldet, da sie ihm mitgeteilt habe, mehrfach Geld «aus ihrem eigenen Sack» gegeben zu haben. Die Beschuldigte 2 konnte denn auch glaubhaft erklären, wie diese Schulden jeweils entstanden. Sie gab zu Protokoll, der Privatkläger habe ihnen die EC-Karte überlassen, mit der Einwilligung diese zu benutzen, weil er ihnen Geld geschuldet habe. Immer wenn der Privatkläger in die Firma gekommen sei, habe sie ihm nämlich Geld geben müssen. Manchmal habe er vorher angerufen und mitgeteilt, wieviel er benötigt habe. Die Zeitspanne sei z.T. sehr kurz gewesen, nur etwa eine Stunde vorher. Dies sei für sie stressig gewesen, weil sie ja nach Aarau zur Bank gemusst habe. Wenn die Beträge nicht höher als CHF 150.00 ■ CHF 300.00 gewesen seien, habe sie darum in der Firma direkt bei den Angestellten und/oder bei sich die Summe gesammelt, um den Weg nach Aarau zu sparen. Sie habe dem Privatkläger also Geld «aus ihrem eigenen Sack» übergeben. Sie habe immer Geld bereit haben müssen. Dies sei in der Woche so zwei bis drei Mal vorgekommen. Sogar am Bahnhof habe sie ihm Geld geben müssen, immer und immer wieder. Alles, was sie bei sich im Portemonnaie gehabt habe. Das, was sie ihm gegeben habe, habe sie sich immer wieder zurückgeholt, sobald genügend Geld auf dem Konto gewesen sei. Wenn der Privatkläger nicht in die Firma habe kommen können, habe er telefoniert und diese Summen von CHF 100.00 bis CHF 300.00 verlangt. Dann hätten sie dies direkt auch aus ihrem Eigentum genommen und ihm gebracht. In der Klinik habe es ausserdem immer wieder geheissen, man solle ihm Hemden und Parfüm bringen. Sie habe den Privatkläger auch oft zu (neuen) Kunden begleitet und sei mit ihrem privaten PW an die jeweiligen Treffpunkte gefahren. Pro Tag habe sie sicher 150 bis 300 km zurückgelegt. Diese Autospesen wie auch andere Bargeldauslagen habe er ihr nicht vergütet. Er habe mit ihr dann mündlich vereinbart, dass sie ihre Umtriebe ab seinem Privatkonto über die EC-Karte beziehen könne, sobald genügend Geld drauf sei. Sie hätten das Geld dann erst viel später beziehen können. Sie habe immer auf ein Blatt geschrieben, wie viele Kilometer sie gefahren sei, wie viel Geld sie ihm gegeben habe etc. Das Konto sei meistens im Minus gewesen. Oft sei sie am Schalter gewesen und habe nichts abheben können. Deshalb habe sich das manchmal zusammengesammelt (AS 274 ff., 1274 ff.; ASOG 00191 ff.). Dass der Privatkläger damit Schulden bei der Beschuldigten 2 hatte, kann mit der Vorinstanz als erstellt gelten. Aber auch, dass der Privatkläger diese Schulden anerkannte, kann als erstellt gelten, hätte er sonst nicht gemäss seinen eigenen Aussagen jeweils Sammelbelege, damit sie das Geld dann wieder habe holen können, unterschrieben. Diese Aussage sowie insbesondere auch die Tatsache, dass die Beschuldigte 2 im Besitze der Bankkarte des Privatklägers war ■ dieser notabene keine eigene Bankkarte bei sich hatte ■ lässt darauf schliessen, dass es die Absicht des Privatklägers gewesen sein dürfte, dass sich die Beschuldigte 2 die geschuldeten Beträge selbstständig von seinem Konto zurückholte. Die

Beschuldigte bejahte denn auch die explizite Frage, ob sie die offenen Beträge von seinem Konto beziehen durfte, er habe ihr dies so gesagt (ASOG 00193). Vor diesem Hintergrund erscheint es denn auch nicht abwegig, dass die Beschuldigte 2 die EC-Karte dafür benutzte, Bargeldbezüge während ihrer Ferien sowie Zahlungen in Geschäften zu tätigen. Wie sonst sich die Beschuldigte 2 das Geld hätte holen können, erschliesst sich dem Gericht nicht. Eine bspw. schriftliche Abmachung, in welcher Form die Beschuldigte 2 sich das Geld zurückholen durfte, ist nicht aktenkundig und es wurde vom Privatkläger diesbezüglich auch nichts ausgesagt.

An dieser Stelle sei ausserdem erwähnt, dass sämtliche Bargeldbezüge in Bosnien sowie auch die beiden Einkäufe in den Geschäften im Jahr 2011 stattfanden, und damit in einer Zeit, in der der Beschuldigte regelmässig in der Firma anwesend gewesen sein dürfte und über das Firmengeschehen informiert war (vgl. vorstehende Ausführungen unter Ziff. IV. 5.1.1). Es ist davon auszugehen, dass er damit Einblick in sämtliche Unterlagen, wozu auch seine privaten Kontoauszüge gehörten, hatte. Die Beschuldigte 2 gab diesbezüglich zu Protokoll, der Privatkläger habe die Kontoauszüge bekommen und ihre Bezüge in Bosnien sicher gesehen ■ er habe alles gewusst. Sie habe mehrfach in Bosnien Geld bezogen, da es ihnen gezielt wichtig gewesen sei, die Ausstände des Privatklägers endlich erhalten zu können. Sie hätten einfach immer wieder probiert, manchmal sei nichts gegangen. Sie hätten damals auch darüber gesprochen und sie habe ihn darüber informiert, dass sie das Geld von den noch ausstehenden Schulden abgezogen habe. Dies sei bereits vorher mit ihm besprochen worden. Nach diesen Ferien sei der Privatkläger zu ihnen nach Hause gekommen und sie hätten eine Abrechnung mittels «Zetteli» vollzogen. Auch die Kleider- und Schuhkäufe habe sie von diesen Schulden in Abzug gebracht. Sie habe immer so Fresszettel geschrieben, damit sie es ihm habe zeigen können. Sie habe ihm gesagt, dass sie das dann nehmen werde. Er habe nur gesagt: «Jaja, nimm das nur.» Die Bezüge seien nicht zu ihrem persönlichen Vorteil oder zum Schaden des Privatklägers gewesen. Sie sei doch nicht so blöd und kaufe im [Modegeschäft 1] ein bzw. tätige Barbezüge in Bosnien, wenn er dies nicht hätte wissen dürfen. Vielmehr wäre sie diesfalls einfach in der Schweiz zur Bank und hätte Bargeld abgehoben. Er habe sie im Jahr 2012 rausgeschmissen. Somit hätte er ein Jahr lang nicht bemerkt, dass in Bosnien Geld bezogen und diese Schuh- und Kleidereinkäufe getätigt worden seien. Er habe die Belege ganz sicher gesehen (AS 275 f., 1274 f; ASOG 00193). Die Vorinstanz führte in diesem Zusammenhang korrekterweise aus, dass die Bargeldbezüge in Bosnien gar auf mehreren Kontoauszügen ersichtlich und aufgrund ihres speziellen Charakters sehr auffallend gewesen seien. Ebenso hätten die beiden Bezahlungen in einem Kleider- sowie Schuhgeschäft aufgrund der sonstigen Zahlungen auffallenden Charakter gehabt. Diesen Ausführungen ist zu folgen. Die Bargeldbezüge sowie die Einkäufe in den Schuh- bzw. Kleidergeschäften waren im Vergleich zu den übrigen Bewegungen auf dem Konto derart auffällig, dass den Aussagen der Beschuldigten 2, hätte sie es verheimlichen wollen, hätte sie einfach bei der Bank Bargeld bezogen, beizupflichten ist. Es ist davon auszugehen, dass, hätte die Beschuldigte 2 dies verbergen wollen, sie es nicht so offensichtlich gemacht hätte. Ebenfalls ist anzunehmen, dass wenn man jemand anderem die Bankkarte überlässt, die monatlichen Kontoauszüge dann umso mehr angeschaut bzw. überprüft werden. Insgesamt kann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon ausgegangen werden, dass der Privatkläger die Zahlungen in den Kontoauszügen seines Privatkontos gesehen haben musste und genehmigte.

Zu guter Letzt werden die Aussagen der Beschuldigten 2 von jenen des Beschuldigten 1 gestützt. So sagte dieser aus, der Privatkläger habe sich jeden Tag Geld von ihnen ausgeliehen: CHF 100.00, CHF 200.00, CHF 300.00. So habe die Beschuldigte 2 ihm auch privates Geld übergeben. Sie sei zuständig gewesen für ihn, «Zum seine Wünsche ausfüllen.» Sie habe für ihn Parfüm, Hosen, Pyjamas, einfach alles für ihn privat gekauft, habe seine Rechnungen bezahlt. Auf die Frage, ob der Privatkläger gesagt haben soll, das Geld, welches er schuldig gewesen sei, könne die Beschuldigte 2 mit der EC-Karte des Privatklägers von dessen Konto beziehen, antwortete er: «Ja, das war schon immer so.» (AS 1212) Der Privatkläger habe alles gewusst, jeden Monat den Kontoauszug erhalten und angeschaut (ASOG 00185).

Als Beweisergebnis kann demnach Folgendes festgehalten werden: Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte 2 mit der EC-Karte des Privatklägers ab dessen Privatkonto einerseits keine unrechtmässigen Barbezüge in den Fremdwährungen BAM und Euro, andererseits nicht unrechtmässig in einem Kleider- sowie einem Schuhgeschäft Einkäufe tätigte. Vielmehr kann als erstellt gelten, dass der Privatkläger von den jeweiligen Barbezügen sowie den Einkäufen in den Geschäften wusste und diese genehmigte. Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ist damit nicht erstellt. Die Beschuldigte 2 ist somit von den Vorwürfen der mehrfachen Veruntreuung gemäss Anklageziffer lit. B. Ziff. 1.2 sowie des mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Anklageziffer lit. B. Ziff. 2 freizusprechen.

VII. Strafzumessung

Da der erstinstanzliche Schuldspruch der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln betreffend den Beschuldigten 1 in Rechtskraft erwuchs und damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens war, hätte er nur insofern bei der Strafzumessung im Rahmen des Asperationsprinzips berücksichtigt werden müssen, wenn vor Berufungsgericht seinerseits Schuldsprüche erfolgt wären. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigen sich allerdings Ausführungen zur Strafzumessung und zur Verletzung des Beschleunigungsgebots bzw. ist auf das erstinstanzliche Urteil zu verweisen.

VIII. Zivilforderungen

Die Vorinstanz legte dar, dass das Prozessführungsrecht im Konkursverfahren auf Rechtsanwalt Hans M. Weltert und T.____ übertragen worden sei. Sie wies darauf hin, dass unklar sei, ob diese Abtretung zwischenzeitlich annulliert worden sei oder nicht. Ohne Kenntnis der Prozessführungsbefugnis könne der Anspruch materiell nicht geprüft werden. Entsprechend seien die Zivilforderungen des Privatklägers auf den Zivilweg zu verweisen (Urteilsseite 19). In seiner Berufungsbegründung äussert sich der Vertreter des Privatklägers nicht dazu, ob die Abtretung der in diesem Strafverfahren geltend gemachten Forderungen an Rechtsanwalt Hans M. Weltert sowie T.____ von der Konkursverwaltung zwischenzeitlich annulliert wurde oder nicht. Entsprechend fehlt auch ein Nachweis einer solchen Annullierung. Der Vertreter führt lediglich aus, der Beschuldigte sei der Prozessberechtigte, da er der persönlich Betroffene und Geschädigte sei (ASB 53). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass ohne Kenntnis der Prozessführungsbefugnis der Anspruch materiell nicht geprüft werden kann. Es kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die Zivilforderungen des Privatklägers sind deshalb auf den Zivilweg zu verweisen.

IX. Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen

1. Erstinstanzliches Verfahren

Bei diesem Verfahrensausgang ist der erstinstanzliche Kosten-, Entschädigungs- sowie Genugtuungsentscheid (Ziff. 7,

E. 6

Die Zivilforderungen von A.____ gegenüber B.B.____ und C.B.____ werden auf den Zivilweg verwiesen.

E. 7

C.B.____ wird zulasten des Staates Solothurn eine Genugtuung von CHF 500.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 10. Juli 2012 zugesprochen, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn nach Rechtskraft des Urteils.

E. 8

Der Antrag von B.B.____ auf Zusprechung einer Genugtuung wird abgewiesen.

E. 9

und 10 des erstinstanzlichen Urteils) zu bestätigen.

2. Berufungsverfahren

2.1 Verfahrenskosten

2.1.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nach Art. 428 Abs. 2 StPO können einer Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat und einen für sie günstigeren Entscheid erwirkt, die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn a) die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder b) der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird.

2.2.2 Vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigten das erstinstanzliche Urteil nicht anfochten und die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung verzichtete, beruht die Durchführung des obergerichtlichen Verfahrens einzig auf der Berufung des Privatklägers, welche erfolglos war. Im Ergebnis hat damit grundsätzlich der Privatkläger die Kosten zu tragen. Zuzugewährt der unentgeltlichen Rechtspflege gehen die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 1'200.00, total CHF 1'360.00, allerdings zu Lasten des Staates Solothurn.

2.2 Parteientschädigung / Unentgeltliche Rechtspflege

2.2.1 Beschuldigte

2.2.1.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Die Entschädigungsfrage ist nach der Kostenfrage zu beantworten. Insoweit präjudiziert der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage. Es gilt folglich der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2).

2.2.1.2 Der Verteidiger der beiden Beschuldigten, Rechtsanwalt Oliver Wächter, macht gemäss eingereicherter Honorarnote vom 15. Mai 2025 für das Berufungsverfahren einen

Aufwand von total 20.1 Stunden à CHF 280.00 geltend. Des Weiteren setzt sich die Kostennote aus Auslagen von CHF 158.60 sowie 8,1 % MwSt. von CHF 468.70 zusammen. Damit resultiert eine Entschädigung von insgesamt CHF 6'255.30 (ASB 171 ff.). Die Honorarnote erscheint angemessen ■ insbesondere auch im direkten Vergleich mit der Kostennote des Vertreters des Privatklägers, der für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total CHF 9'604.00 geltend macht (ASB 163). Im Umfang von CHF 6'255.30 ist den Beschuldigten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend folglich eine Parteientschädigung zuzusprechen, zahlbar durch den Staat Solothurn.

2.2.2 Privatkläger

2.2.2.1 Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person u.a. Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Privatklägerschaft obsiegt, wenn im Falle der Strafklage die beschuldigte Person schuldig gesprochen und/oder wenn im Falle der Zivilklage die Zivilforderung geschützt wird.

Der Privatkläger unterliegt im Berufungsverfahren sowohl im Straf- wie auch im Zivilpunkt. Er hat damit analog dem erstinstanzlichen Verfahren keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

2.2.2.2 Dem Gesuch des Privatklägers um Ernennung von Rechtsanwalt Hans M. Weltert als unentgeltlicher Rechtsvertreter wurde für das Berufungsverfahren allerdings entsprochen. Die Honorarnote des unentgeltlichen Rechtsbeistands weist einen Arbeitsaufwand von insgesamt 38,97 Stunden aus. Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde mit der Berufungserklärung vom 14. August 2024 gestellt. Da die Kosten grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung übernommen werden, wird die Position «Entwurf Berufungserklärung, weitere Recherche Beweisrecht» vom 13. August 2024 noch berücksichtigt, alle sonstigen Positionen, welche vor diesem Datum datieren, können nicht berücksichtigt werden und die Honorarnote ist entsprechend zu kürzen. Die Honorarnote ist ausserdem um diverse weitere Positionen wie Versandarbeiten, Fristerstreckungsgesuche, Dossiereröffnungs- sowie -verwaltungsarbeiten, bei welchen es sich um sog. Kanzleiaufwand handelt und welche nicht zu vergüten sind, zu kürzen (ASB 164 f.). Im Übrigen erscheint die Honorarnote des unentgeltlichen Rechtsbeistands angemessen und es kann ihr entsprochen werden. Der Aufwand beläuft sich entsprechend auf insgesamt 31.16 Stunden für das Berufungsverfahren. Dieser ist mit je CHF 190.00 pro Stunde, ausmachend CHF 5'920.40, zu entgelten. Der Vertreter des Privatklägers macht ausserdem eine Auslagenpauschale von 3 % in der Höhe von CHF 256.55 sowie Porto von CHF 76.15, total Auslagen von CHF 332.70 geltend. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass prozentuale Büropauschalen weder nach kantonalem Gebührentarif noch gemäss Praxis der Strafkammer des Obergerichts vorgesehen sind, da die effektiven Auslagen zu vergüten sind. Die Auslagen des Vertreters des Privatklägers werden daher ■ auch im direkten Vergleich mit den detailliert ausgewiesenen Auslagen des Verteidigers der Beschuldigten ■ auf pauschal CHF 150.00 festgesetzt. Hinzu kommt 8,1 % Mehrwertsteuer von total CHF 491.70. Damit resultiert eine Entschädigung von CHF 6'562.10. Zuzugle unentgeltlicher Rechtspflege ist sie vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates gegenüber dem Privatkläger, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Privatklägers erlauben.

Demnach wird in Anwendung von
erkannt:

I.

II.

B.A.____wird wie folgt freigesprochen:

III.

Die Zivilforderungen von C.____ gegenüberA.A.____undB.A.____werden auf den Zivilweg verwiesen.

IV.

b) A.A.____ und B.A.____, verteidigt durch Rechtsanwalt Oliver Wächter, Olten, wird für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 6'255.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben.

b)Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 1'200.00, total CHF 1'360.00, gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Werner

Wächter

E. 10

An die Kosten des Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 3'200.00, total CHF 4'139.70, hat B.B.____ CHF 291.50 zu bezahlen. Im Übrigen gehen die Kosten zu Lasten des Staates Solothurn. 2. In der Berufungserklärung vom 14. August 2024 wurden folgende Anträge gestellt: 1. Die Ziff. 1 lit. a, Ziff. 4 lit. a, Ziff. 4 lit. b und Ziff. 6 des Urteils vom 10. Juni 2024 seien aufzuheben. 2. Es sei das schriftliche Verfahren gemäss Art. 406 StPO anzuordnen und dem Privatkläger Frist zur Einreichung der schriftlichen Berufungsbegründung zu setzen. 3. Dem Privatkläger sei die amtliche Verteidigung mit dem Unterzeichneten als amtlicher Rechtsvertreter zu gewähren. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschuldigten, eventualiter des Staates. 3. Am 20. August 2024 stellten und begründeten die Beschuldigten folgende Anträge. Für die Begründung wird auf die Eingabe verwiesen: 1. Es sei auf die Berufung des Privatklägers nicht einzutreten. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen des Privatklägers.» 4. Am 11.

Oktober 2024 nahm der Privatberufungskläger Stellung zum Nichteintretensantrag der Beschuldigten und stellte folgende Anträge: 1. Der Nichteintretensantrag sei abzuweisen. 2. Die Anträge der Berufungserklärung vom

E. 14

August 2024 seien gutzuheissen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschuldigten, eventualiter zu Lasten des Staates. 5. Gemäss Art. 403 Abs. 1 StPO entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten ist. Es gibt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Tritt es auf die Berufung nicht ein, so eröffnet es den Parteien den begründeten Nichteintretensentscheid. Andernfalls trifft die Verfahrensleitung ohne Weiteres die notwendigen Anordnungen zur Durchführung des weiteren Berufungsverfahrens. II. 1. Das Bundesgericht hat im Entscheid vom 3. November 2023 (7B_539/2023) Folgendes festgehalten: «3.1.1. Im Berufungsverfahren gilt grundsätzlich die Dispositionsmaxime (vgl. Art. 404 StPO; BGE 147 IV 93 E. 1.5.2; Urteile 6B_676/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 1.3.2; 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 148 IV 22). Nach Art. 399 Abs. 3 StPO hat die Partei in ihrer schriftlichen Berufungserklärung anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht (lit. a), welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (lit. b) und welche Beweisanträge sie stellt (lit. c). Ficht der Berufungskläger nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen; Bemessung der Strafe; etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil – von der hier nicht relevanten Ausnahme der Überprüfung zugunsten der beschuldigten Person zur Verhinderung von gesetzwidrigen oder unbilligen Entscheidungen (Art. 404 Abs. 2 StPO) abgesehen – nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO; BGE 147 IV 93 E. 1.5.2). Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden – unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig (vgl. Art. 402 StPO; Urteile 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 148 IV 22; 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 mit Hinweisen). 3.1.2. Was das Erfordernis von Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO anbelangt, also die Angabe, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt werden, so handelt es sich hierbei um das prozessuale Erfordernis, wonach ein reformatorischer Berufungsantrag einzureichen ist. Es ist mit der Berufung, die ein reformatorisches Rechtsmittel darstellt (BGE 143 IV 408 E. 6.1; Urteil 6B_837/2019 vom 6. Dezember 2019 E. 1.2), genau so wie mit der reformatorischen Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht (Art. 107 Abs. 2 BGG) ein Antrag in der Sache zu stellen. Aufhebungsanträge oder Anträge auf Rückweisung der Sache an die erste Instanz zur neuen Entscheidung allein genügen nicht (vgl. zum Ganzen BGE 137 II 313 E. 1.3 mit Hinweisen), ausser wenn das Berufungsgericht im Falle der Gutheissung der Berufung ohnehin nicht reformatorisch entscheiden könnte (BGE 136 V 131 E. 1.2; 134 III 379 E. 1.3 zur analogen Rechtslage unter dem BGG mit Hinweis; Urteil 6B_532/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 1). Auch in der Literatur zur StPO wird zutreffend dafür gehalten, dass im reformatorischen Antrag auszuführen ist, ob ein Freispruch oder nur eine andere rechtliche Qualifikation des vorgeworfenen Sachverhalts verlangt wird. Bei einer Anfechtung der Sanktion ist sodann anzugeben, ob ein Wechsel der Strafart, eine Strafminderung oder -schärfung, die Aufhebung oder Anordnung einer Massnahme, der Ersatz einer stationären Massnahme durch eine bessernde Massnahme bzw. der Ersatz einer Massnahme nach Art. 59 StGB oder durch eine Verwahrung nach Art. 64 StGB angestrebt wird (Jürg Bähler, in: Basler

Kommentar, 3. Aufl. 2023, N. 8 zu Art. 399 StPO; vgl. auch Riedo/Fiolka/Niggli, Strafprozessrecht, 2011, Rz. 2897, wonach der Berufungskläger anzugeben hat, wie seiner Meinung nach die angefochtenen Teile des Dispositivs richtigerweise lauten müssten; gl.M. Marlène Kistler Vianin, in: Commentaire romand, 2. Aufl. 2019, N. 17 zu Art. 399 StPO; weniger streng hingegen Sven Zimmerlin, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Andreas Donatsch et al. [Hrsg.], 3. Aufl. 2020, N. 12 zu Art. 399 StPO). Eine Berufungserklärung, die allein die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils verlangt, ist deshalb ungültig und es ist darauf nach Art. 403 StPO nicht einzutreten (Jositsch/Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, N. 12 zu Art. 399 StPO). Immerhin reicht ein Begehren ohne Antrag in der Sache aus, wenn sich aus der Begründung zweifelsfrei ergibt, was mit der Berufung angestrebt wird (zur analogen Rechtslage unter dem BGG vgl. BGE 137 II 313 E. 1.3; Urteile 6B_532/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 1; 7B_11/2021 vom 15. August 2023 E. 3; je mit Hinweisen).» 2. Im vorliegenden Fall verlangt der Privatkläger die Aufhebung der Freisprüche betreffend Vorhalte, in denen er als Geschädigter in der Anklageschrift aufgeführt ist. Indem er die Freisprüche angefochten hat und die Aufhebung der Freisprüche verlangt, ergibt sich zweifelsfrei, dass mit der Berufung die Verurteilung der Beschuldigten in diesen Punkten verlangt wird. Die Anfechtung der Freisprüche wird auch ausdrücklich in den Bemerkungen in Ziff. 4 der Berufungserklärung genannt. Der vorliegende Fall unterscheidet sich somit vom zitierten Bundesgerichtsentscheid 7B_539/2023, in dem Schuldsprüche angefochten waren und Interpretationsspielraum bestand, was genau verlangt wurde (ob Freispruch oder nur eine andere rechtliche Qualifikation des vorgeworfenen Sachverhalts). Im vorliegenden Fall besteht kein Interpretationsspielraum: Wer als Privatberufungskläger Freisprüche von Beschuldigten anfechtet, in denen er als Geschädigter in der Anklageschrift aufgeführt ist, kann nur Schuldsprüche mit der Berufung in den aufgeführten Punkten verlangen. Es ist somit auf die Berufung des Privatberufungsklägers in Bezug auf die angefochtenen Freisprüche (Ziff. 1 lit. a, Ziff. 4 lit. a und Ziff. 4 lit. b des angefochtenen Urteils) einzutreten. 3. Dasselbe gilt hinsichtlich der Zivilforderungen. Wird in der Berufungserklärung zeitgleich die Aufhebung von Ziff. 6 des erstinstanzlichen Urteils betreffend die Verweisung der Zivilforderungen auf den Zivilweg gefordert, so kann dies nicht anders ausgelegt werden, als dass an der grundsätzlichen Geltendmachung von Zivilforderungen weiterhin festgehalten wird. Dass eine Bezifferung deren exakter Höhe nicht erfolgt ist, ändert daran nichts. Ebenso ändert sich nichts aufgrund des Umstandes, dass keine genaue Ausscheidung erfolgt ist, welche Zivilansprüche weiterhin gefordert werden: Aus den Akten ergibt sich, dass im Zusammenhang mit dem erfolgten Freispruch gemäss Ziff. 1 lit. b des erstinstanzlichen Urteils (versuchte Veruntreuung, angeblich begangen von B.B.____) im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens gar nie Zivilforderungen gestellt worden sind. Die geltend gemachte Anfechtung bezieht sich damit von vornherein nur auf die für die Ziff. 1 lit. a, Ziff. 4 lit. a und Ziff. 4 lit. b geforderten Schuldsprüche. Die Berufungserklärung ist damit auch in diesem Punkt unmissverständlich. 4. Der Privatberufungskläger stellt in der Berufungserklärung den Antrag, es sei ihm die amtliche Verteidigung mit Rechtsanwalt Weltert als amtlicher Rechtsvertreter zu gewähren. Das Gesuch um amtliche Verteidigung wird abgewiesen, da der Privatberufungskläger keine beschuldigte Person ist (Art. 132 StPO). 5. Auf die Berufung des Privatberufungsklägers ist somit einzutreten. Es ist vorgesehen, die Berufung in einem schriftlichen Verfahren zu behandeln. Ohne gegenteiligen Bericht innert 14 Tagen seit Empfang dieses Entscheids wird angenommen,

dass die Beschuldigten mit diesem Vorgehen einverstanden sind und es wird dem Privatberufungskläger im Anschluss Frist gesetzt zur Begründung der Berufung. 6. Die Kosten dieses Beschlusses werden zur Hauptsache geschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.